

**EINWOHNERGEMEINDE
URSENBACH**



**Abfall- und Kehrichtreglement
vom 5. Dezember 2016**

Abfall- und Kehrrichtreglement der Einwohnergemeinde Ursenbach

Die Einwohnergemeinde Ursenbach erlässt, gestützt auf Art. 32 des Gesetzes über die Abfälle vom 18.06.2003 folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2</p> <p>Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission.</p>
Abfallkonzept	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet, Vorgaben des Kantons, der Region und den Betreibern von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>

Information	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während den Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und der gleichen bekannt.</p>
Benützungspflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p> <p>³ Ausgenommen sind Gewerbe- und Industrieabfälle, für die der Inhaber die Entsorgung und Zuführung zur Wiederverwertung mit Nachweis selber übernimmt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6</p> <p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff	<p>Art. 7</p> <p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht). - In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut).
---------	---

- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 8

¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Verbrennen

Art. 9

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert

- Altpapier, Karton
- Altglas
- Altmetall
- Textilien
- Speise- und Altöl
- Kompostierbare Abfälle
- von der Kommission bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper **Art. 13**
Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

Übertragung von Aufgaben **Art. 14**
Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldiensts oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr **Art. 15**
¹ von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstabe b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

b) Hauskehricht

Behälter und Gebinde **Art. 16**
¹Der Hauskehricht ist in fest verschnürten offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen oder in Container mit Chip in der Grösse von 800 Litern, die mit dem Sammelfahrzeug maschinell aufgenommen werden können.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Art. 17
Abfuhrtage¹ Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden veröffentlicht.
² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 18
Bereitstellung¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler und Ortsteile.

c) Sperrgut

Art. 19
Begriff¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:
a) Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
b) Grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

d) andere Abfälle und Materialien

Art. 20
Beseitigung¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:
a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können
b) Bauabfälle
c) Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach Vorschriften der Baugesetzgebung
d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und
e) tierische Abfälle
² Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16-18- Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb
-------------	--

III. Sonderabfälle

Begriff	<p>Art. 22</p> <p>Als Sonderabfälle gelten die in der aktuellen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle</p>
Pflichten der Besitzer	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der aktuellen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen.</p>

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Gebühren der Benützer- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Karton, Altmetall etc.) <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs.1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 21, Abs.2), Sonderabfallentsorgung, ausser über</p>
-----------------------------------	--

Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 23), Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25

¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldiensts, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktionen der Abfallmenge und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 26

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif:
Der Gebührentarif regelt

- a) Die jährliche Grundgebühr, die pro Wohneinheit sowie pro Industrie-, gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird
- b) Die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden
- c) Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- d) Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichen Ausführungsbestimmungen:

- a) Die Grundgebühren, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient
- b) Die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen

³ Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 bis 40 Prozent und derjenige aus den Benützungsgebühren insgesamt 60 bis 80 Prozent.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 27</p> <p>¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 28</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 29</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 30</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 31</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2017 in Kraft</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom

EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH

Der Präsident
Andreas Kurt



Die Gemeindeschreiberin
Daniela Glutz



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2016 bis 5. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 bekannt.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Die Gemeindeschreiberin:



Daniela Glutz